

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 3.

Marienberg, Freitag, den 9. Januar.

1914.

Amtliches.

Berlin, den 18. Dezember 1913.

Unter Abänderung der Vorschrift unter Ziffer 7 Absatz 1 des Runderlasses vom 27. November 1909 - II f. Nr. 1853 - wird folgendes angeordnet:

Legitimationskarten ausländischer Arbeiter sind fortan nur in folgenden Fällen der Deutschen Arbeiterzentrale zu übersenden:

1. Bei jeder Unmöglichkeit der Aushändigung der der Polizeibehörde zugegangenen Legitimationskarte an den Arbeiter, z. B. wegen Todesfalls, Nichtermittlung, Verzuges, Inhaftnahme, Kontraktbruches etc. (nicht aber z. B. in Kontraktbruchs- oder Ausweisungsfällen, wenn der betreffende Arbeiter bereits im Besitz der Legitimationskarte war).

2. Bei allen Anträgen auf (Neu-) Legitimierung, soweit der Arbeiter eine frühere Karte vorweisen kann.

3. Bei allen Anträgen auf gebührenfreien Umtausch der vorjährigen Karten in für das laufende Kalenderjahr gültige Karten.

4. Bei allen Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Gebühr.

Hiervon abgesehen bleibt der Deutschen Arbeiterzentrale vorbehalten, auch in anderen geeignet erscheinenden Fällen Legitimationskarten einzufordern.

Heimatspapiere von Arbeitern sind nur zum Zweck der Neulegitimierung oder der jährlichen Erneuerung (Umtausch) der Legitimationskarte einzufenden.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten außer Opperl und Potsdam und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

J. Nr. L. 47. Marienberg, den 7. Januar 1914.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu verfahren.

Der königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. L. 7270. Marienberg, den 6. Januar 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es bestehen im Oberwesterwaldkreise an verschiedenen Stellen Eisenbahn-Uebergänge, die weder mit Schranken versehen noch sonst bewacht sind. Den Wagenführern von jeglichem Fuhrwerk liegt daher die Pflicht ob, beim Fahren über solche Bahnübergänge zur Verhütung von Unglücksfällen die größte Vorsicht zu üben, denn sie gefährden bei Unachtsamkeit nicht nur ihr eigenes Leben, sondern setzen sich auch auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches einer schweren Bestrafung aus. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Warnung auf ortsübliche Weise oder auch auf sonst geeignete Art dem Publikum bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, daß beim Ueberschreiten von Bahnübergängen die größte Vorsicht geübt wird.

Der königliche Landrat.

Thon.

Bekanntmachung

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für den Kreis Oberwesterwald.

(§ 1246 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

Für die der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen im Kreise Oberwesterwald sind vom 1. Januar 1914 ab nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten:

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse					Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V
1. Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis zu Hachenburg.						6. Lehrer und Erzieher.					
1. Stufe	24					a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mk.				40	
§ 19 der Satzungen II. und III. Stufe		32				b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 Mk.					48
IV. Stufe			40			7. Für Hausbeamten (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen), sofern sie als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten haben			32		
V. Stufe				48		8. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte.					
2. Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Dewald zu Hachenburg.						a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 Mk.			32		
1. und II. Stufe	24					b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk.				40	
§ 10 der Satzungen III. IV. Stufe		32				c) mit einem Jahresarbeitsverdienst v. mehr als 1150 bis zu 2000 Mk.					48
V. Stufe			40			9. Alle Personen, sofern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören.					
VI. Stufe				48		a) männliche über 21 Jahre				40	
3. Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkasse des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.						b) weibliche " 21 "				32	
§ 9 der Satzungen						c) männliche von 16 bis 21 Jahren, außer den Lehrlingen				32	
4. Mitglieder der Krankenkasse der staatlichen Braunkohlengruben im Westerwald.						d) weibliche von 16 bis 21 Jahren, außer den Lehrlingen		24			
1. Klasse (Stufe) Beamte und Arbeiter über 16 Jahre			32			e) Lehrlinge und Lehrlingmädchen über 16 Jahre			24		
5. Mitglieder der Postkrankenkassen.						Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt (vgl. Ziffer 8 dieser Bekanntmachung), sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden. (§ 1247 d. R.-V.-O.)					
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschließl. 1,16 Mk.	16										
Klasse II bei einem Tagelohn von mehr als 1,16 Mk. bis einschließl. 1,83 Mk.		24									
Klasse III bei einem Tagelohn von mehr als 1,83 Mk. bis einschließl. 2,83 Mk.			32								
Klasse IV bei einem Tagelohn von mehr als 2,83 Mk. bis einschließl. 3,83 Mk.				40							
Klasse V bei einem Tagelohn über 3,83 Mk.					48						

Serzenträtsel.

Roman von B. v. d. Landen.

48

„Mit mir? Ist denn das wirklich etwas so Wichtiges, daß Du mich deshalb eigens auffuchst?“

„Ja, allerdings, etwas sehr Wichtiges, das Allerwichtigste.“ fuhr er fort, nach einem auf einem kleinen Tischchen liegenden Falzbein greifend und daselbe zwischen den Fingern langsam hin- und herdrehend.

„So — und um was handelt es sich?“

„Um uns beide und um unser ferneres Zusammenleben.“

Ein leichtes Erschrecken ging über ihre Züge. „Ahnt er, weiß er etwas?“ dachte sie.

Ruhig fuhr Bill fort: „Das Leben, wie wir es jetzt führen, ist ein Elend für Dich und für mich. Wir haben in unserer vierjährigen Ehe Zeit und Gelegenheit genug gehabt, uns mit all unseren Schrofheiten und guten Seiten kennen zu lernen, vielleicht, daß wir beide nur die Schrofheiten beachtet und das Gute übersehen haben. Wollen wir es nicht einmal umgekehrt versuchen?“

Er schwieg und sah sie, eine Antwort erwartend, von der Seite an. Welche Antwort würde sie ihm geben?

Hätte Bill nur eine Ahnung gehabt, wie sehr seine wohlgemeinten Worte gerade in diesem Moment die entgegengesetzte Stimmung in seiner Frau wachriefen, die er beabsichtigte. Sie dachte in diesem Augenblick an Orshewski, und aller Groll und alle Bitterkeit gegen Bill regten sich um so stärker in ihr, sie fühlte, daß die Kette dieser Ehe sie nur noch enger umschließen würde.

„Wir werden mit diesen Bemühungen kein Glück haben.“ sagte sie endlich kühl. „Es ist ein überflüssiges Beginnen, eine Sache noch einmal von vorne anzufangen, wenn man im voraus weiß, daß man in drei oder vier Monaten genau wieder auf dem Ausgangspunkt steht und es um nichts besser sein wird als heute.“

Er biß sich auf die Lippen und schwieg; innerlich mußte er ihr ja recht geben, aber trotzdem wollte er noch einen letzten Versuch machen.

„Man kann viel, wenn man ernstlich will, und ich wenigstens habe den ernststen Willen, daß es besser werden soll.“ sagte er. „Ich gebe zu, daß ich Dich zuweilen vernachlässigt, daß ich mich mehr in mich selbst zurückgezogen habe; wenn Du aber ehrlich sein willst, so mußt Du auch eingestehen, daß Du mir unser Haus zu einem wirklich freundlichen Heim machen müßtest.“

Sie zuckte die Achseln und wendete den Kopf zur andern Seite, Bill fühlte, wie die alte Abneigung in ihm aufzuarste, gemischt mit Zorn und Empörung — aber noch beherrschte er sich.

„Du hast den Wunsch gehabt, diesen Sommer an die Nordsee zu gehen; ich bin in der Lage, Dir diesen Wunsch zu erfüllen, und werde meinen eigenen Reiseplan deshalb ausgeben.“

„Triff Deine Vorkehrungen, so daß wir am 10. oder 9. August reisen können. So ein paar Wochen gemeinsamer Aufenthalt mit dem Kinde — ich hoffe, es wird Dir so recht sein — ich hatte Vorsturm im Auge — wie denkst Du darüber?“

Diese Worte trafen Tina wie ein Schlag und zerschmetterten alle ihre heißesten Wünsche und schönen Pläne; heftig richtete sie sich auf.

„Eine gemeinsame Reise?“ rief sie. „Warum eine gemeinsame Reise?! Es ist ja für Dich ein Riesopfer, ich weiß es sehr gut; Du hast mir selbst früher einmal gesagt, daß die Sommerreise für Dich nur eine Aufstreichung bedeute — ohne mich. Und ich — denke ebenjo. Warum willst Du mich nicht allein reisen lassen?“

Sie war in eine unabsichtliche Erregung geraten, ihre Wangen waren lebhaft gerötet; sie atmete heftig.

„Warum? Weil ich nicht zu den Männern gehöre, die Jahr für Jahr ihre schöne Frau allein in große fashionable Bäder reisen lassen.“

Sie lachte spöttisch auf.

„Deine Frau?“ Sie zuckte die Achseln und sah ihn mit einem eigentümlichen Blick an. „Uebrigens habe ich das Kind bei mir.“

„Ein Kind von drei Jahren.“ antwortete er. „Also, kurz und gut, Tina, versuchen wir's noch einmal mit einander.“

„Nein.“ rief sie mit plötzlich ausbrechender Leidenschaft, „nein, ich will nicht, das Ganze ist ja nur eine Farce, ein Spiel, eine Lächerlichkeit!“

Sie ist aufgesprungen und stößt mit einer heftigen Bewegung das Buch, in dem sie gelesen und das ihr aus den Händen gegliiten, bei Seite. Bill blüht sich, es aufzuheben. Dabei fällt aus demselben eine Briefkarte, feiner Eisenblekarton, mit steilen, festen Schriftzügen bedeckt. Er erkennt Orshewskis Hand und wirft einen Blick darauf.

„Gib her.“ ruft Tina, auf ihn zustützend, „Du hast kein Recht, meine Briefe zu lesen!“

Er tritt zurück und verbirgt die Hand mit der Karte an seiner Brust, sein Gesicht ist erdfahl.

„Ich habe ein Recht, Deine Briefe zu lesen.“ sagt er ruhig. „Daß ich bisher aus Courtoisie und im blinden Vertrauen davon Abstand nahm, scheint Dir gegenüber sehr verkehrt gewesen zu sein. Ich werde diese Karte in meinem Zimmer lesen und sie Dir dann zurückgeben.“

„Du es nicht — gib —“

Sie streckte die Hand aus und krallt sich in seinen Rockärmel. Ihre Stimme klingt trocken, ihre Augen glühen. Mit einer einzigen kraftvollen Bewegung löst Bill die Hand von seinem Arm.

„Rühr mich nicht an.“ sagt er, ihr einen drohenden Blick zuwerfend, und geht an ihr vorbei hinaus. Mit einem halb unterdrückten, halb leisen Wuschrei flieht sie ihm nach. Alles, was von Groll und Erbitterung in ihr lebt, liegt in diesem einzigen Laut, ihren Augen, die Bill folgen. Wie sie ihn haßt, wie sie ihn haßt! —

194/16

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber in der letzten Woche jeden Vierteljahres, erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind. Als Entwertungstag ist der Sonntag derjenigen Beitragswoche auf die Marke zu schreiben, für die die Marke gilt.

Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Bühnen- und Orchestermitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen —, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisenrente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf Unterricht gegen Entgelt erteilen (z. B. Studenten, Seminaristen, Schüler, welche Privatstunden geben).

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungs-

gehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mark beträgt.

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.

3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Beiträge.

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsart in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mark. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Cassel, den 13. Dezember 1913.

Der Vorstand:

Niedel Freiberger zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Anmerkung. Vom 1. Januar 1914 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten für ihre Mitglieder auf Ansuchen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung für die Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungskartenausgabestellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vorzunehmen. Letzteres ist namentlich für Versicherte auf dem Lande von großer Bedeutung, denn es werden ihnen dadurch oft recht weite Wege, Zeitverluste und Kosten erspart.

J. Nr. B. A. 1944. Marienberg, den 7. Januar 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vor einigen Tagen habe ich Ihnen je ein oder zwei Sonderabdrücke vorstehender Bekanntmachung zugehen lassen. Ich ersuche, sie durch Aushang am Rathause usw. zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende:

Ehon.

Polizei-Verordnung,

betreffend der Rodelsport.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf den „Rodelbahnen“, sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Straßen, auf denen die Wegepolizeibehörde und der Wegeigentümer das Rodeln zuläßt, ist die Benutzung sogenannter „Bobsleighs“ verboten.

§ 2. Es ist verboten, daß auf einem Rodelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3. Das Aneinanderkoppeln mehrerer Rodelschlitten ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten können auf ausschließlich für sog. Bobsleighs und ganz große Rodelschlitten gebauten Bahnen (sog. „Bobsleighsbahnen“) — jedoch nur mit meiner Genehmigung — zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gizycki.

Marienberg, den 7. Januar 1914.

Vorstehende Polizeiverordnung wird veröffentlicht mit besonderem Hinweis auf das im § 1 der Verordnung enthaltene Verbot der Benutzung von sogenannten „Bobsleighs“.

Unter Bobsleigh pflegt man einen für 4–6 Personen Platz bietenden Rodelschlitten zu verstehen, der aus 2 durch ein Brett fest verbundenen hölzernen oder teilweise eisernen Schlitten zusammengesetzt ist. Der vordere Schlitten hat ein drehbares Untergestell, das dem vordersten Fahrer die Lenkung des Bobsleigh ermöglicht. An dem hinteren Schlitten ist eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht. An beiden Seiten des Bobsleigh, der bisweilen auch noch mit einem eisernen Rahmen eingefast ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, in welche die Fahrer die Füße einstecken.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, auf ortsübliche Weise die Verordnung wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei dem jetzt eingetretenen Schneefall und auch bei späteren Schneefällen wollen Sie dafür Sorge tragen, daß die Wege für den öffentlichen Verkehr stets passierbar sind.

Vor allem wollen Sie die von den Postboten zu benutzenden Wege offen halten.

Ich werde des Ferneren durch unvermutete Revisionen seitens der Herren Gendarmen feststellen lassen, ob dieser Verfügung auch tatsächlich entsprochen wird.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung vom 14. November 1897, Kreisblatt Nr. 92, nicht genügend beachtet werden.

Nach § 9 der angezogenen Kreispolizeiverordnung ist das Schlittschuhlaufen Eisbahnschleifen, Fahren mit Handschlitten zum Vergnügen und Schuhaballwerfen auf

Serzenträffel.

Roman von B. v. d. Landen.

49

In seinem Zimmer lieft Hogemeister die Feilen Orshewskis, die so leidenschaftlich und so unvorsichtig abgefaßt sind, daß sie ihm nichts mehr verbergen, ihm mehr verraten, als er für möglich gehalten. Also dessen war sie fähig gewesen, so erbärmlich konnte sie handeln, seine und seines Namens Ehre in den Staub zu ziehen, mit Füßen zu treten, und er dieser Erbärmliche, der es sich in seinem Hause wohl sein ließ, er hatte es gewagt! „Wut!“ sagt Bill Hogemeister, wirft die Karte auf den Tisch und sinkt auf das Sofa, den Kopf zurückgelehnt, die Hand über die Augen gelegt. Es hat ihn furchtbar getroffen, nicht ins Herz — denn er hat Tina ja nicht geliebt — aber sein Stolz, seine Ehre ist getroffen, das letzte, was er noch für Tina gehabt, die Achtung, als ehrenhafte Frau, sie ist dahin, und damit ist für ihn jede Möglichkeit eines weiteren Zusammenlebens mit ihr ausgeschlossen.

Eine furchtbare Nervosität überkommt ihn, er springt auf und rennt hin und her. Heute morgen hat er selbst gefühlt, daß der Zustand zwischen ihm und seiner Frau unhaltbar geworden, er hat eine Aenderung herbeiführen wollen, zum Guten — es ist ihm nicht gelungen! Nun ist ja die Aenderung da, ist gekommen ohne sein Zutun, eine Aenderung, durch die alles um ihn herum zusammenbricht. Er steht vor dem Bankrott seines Lebens, aus dem er nichts, nichts gere te hat, nicht einmal seine Ehre!

Er fängt an zu überlegen, er zwingt sich gewaltsam zur Ruhe, und er fragt sich, was noch für ihn zu retten sei aus diesem Zusammenbruch, und allmählich wachsen vor ihm alle die Folgen und Wahrscheinlichkeiten empor, die aus dieser Entdeckung notwendig und naturgemäß entspringen müssen. Und dann überkommt ihn plötzlich eine feste Entschlossenheit, ein zielbewusstes Wollen. Es gibt für ihn nur noch ein Wort als Devise: „Durch!“

Als er zwei Stunden später das Zimmer betritt, findet er sie vor ihrem Schreibtisch; hinter dem Bitter des Kaminofens gewahrt er einen glimmenden Aschenhaufen. Tina ist im Strahlenanzug; Hut, Schirm und Handschuhe liegen auf einem Stuhl. Mit einem Blick hat Hogemeister die Situation überschaut, und was er da sieht, ist nicht geeignet, seine Anschauungen über seine Frau zu verbessern.

„Du bist — etwas verspätet allerdings — vorsichtig geworden,“ bemerkt er mit einem Blick auf den Kamin. „Was hast Du mir zu sagen,“ fragt sie, ohne seine Worte zu beachten. Sie sitzt vor ihrem Schreibtisch, ganz in das Zimmer hinein gewendet, den einen Arm auf die Platte des Tisches gestützt, den Kopf in die Hand gelegt, während der andere Arm über die niedrige Lehne des Sessels herabhängt. Die Sonne lugt jetzt in breiten, leuchtenden Wellen durch die Spalten der Jalousien auf den Teppich; ein starker Duft von Rosen macht die Luft fast betäubend schwer.

„Es ist wenig genug,“ antwortet Hogemeister kalt, sich an den Kamin legend. „Der Inhalt jener Karte gibt mir das Recht, auf gerichtliche Scheidung unserer Ehe zu klagen, — ich werde von diesem Recht Gebrauch machen.“

„Und Du wirst auf den Inhalt jener Karte Deine Anklage aufbauen?“ Sie erbläste bis in die Lippen.

„Darüber werde ich mit meinem Rechtsanwalt sprechen. Wenn es einen anderen Grund gibt, uns unsere beiderseitige Freiheit zu erringen, werde ich in Deinem Interesse darauf verzichten. Weshalb bist Du nicht offen gegen mich gewesen?“ fragt er, vor sie hintertretend. „Du wußtest doch, daß ich Dir Deine Freiheit nicht vorenthalten hätte! Warum mußtest Du so feige, so erbärmlich handeln? Warum? Warum?“ wiederholte er, sie fest ansehend. Aber auch in diesem Augenblick verläßt sie ihre selbstsüchtige Berechnung nicht, sie weiß, daß es ein Wesen gibt, das Bill Hogemeister abgöttisch liebt — seine Tochter!

„Das Kind,“ flüstert sie, „ich dachte an das Kind.“

„An das Kind? Wüßte! Dann hättest Du auch an das Kind denken sollen während der ganzen Zeit, wo Du diesen sträflichen Verkehr mit Orshewski unterhalten hast,“ entgegnet er rauh. „Gleichviel, sei dem nun, wie ihm wolle. Für uns beide gibt es kein Miteinander mehr, unsere Wege trennen sich für immer. Du liebst mich eben nicht, und wenn ich Dich bis zum Wahnsinn liebte, würde ich Dich, nach dem, was hier vorliegt, nicht mehr neben mir dulden,“ ruft er heftig. „Bei meinem Charakter und meinen Anschauungen ist das ausgeschlossen. Im übrigen, was die Liebe anbelangt, so haben wir uns da wohl gegenseitig nichts vorzuwerfen. Oder willst Du etwa noch versuchen, mich an eine Liebe Deinerseits glauben zu machen?“

Sie steht, daß sie nichts mehr für sich retten kann, sie kennt Bill in der Unbeugbarkeit bei einmal gefaßten Entschlüssen, und ihre lang bemeisterte Erbitterung läßt sich nicht mehr dämpfen.

„Nein,“ schreit sie, „nein, ich habe Dich nie geliebt, und jetzt hasse ich Dich, ja, ich hasse Dich!“

„Um so besser, dann haben wir ja gleich einen Grund zur Scheidung; gegenseitige heftige Abneigung scheidet ja nach unseren bisherigen Gesetzen.“ Er bleibt eine Weile ganz still, Tina greift endlich nach Hut und Handschuhen und steht noch unschlüssig, ob sie sich zum Ausgehen rüsten soll.

„Wohin willst Du?“ fragt Hogemeister streng.

„Ich weiß es gar nicht, ich will nur fort in die Luft, ich ersticke hier,“ entgegnet sie tonlos.

„Dann wollen wir gleich noch etwas in Ordnung bringen,“ sagt er. „Du bleibst selbstverständlich zunächst hier in der Wohnung. Ich werde gehen, und zwar höchst wahrscheinlich heute noch. Mein erster Gang gilt Rechtsanwalt Born — Du wirst alles übrige heute abend erfahren.“

„Durch Dich?“

„Ja, dies wohl noch durch mich.“

Sie nickt zustimmend den Kopf.

den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortschaften verboten.

Eltern und Vormünder sind für die Uebertretung dieses Paragraphen durch ihre Kinder und Mündel haftbar. Weiter sind nach § 5 der Verordnung die Straßenanwohner verpflichtet, bei Glätteis auf den Straßen den Fußsteig, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die Mitte der Straße in einer Breite von mindestens 0,50 Meter mit Asche, Lohr, Sand oder dergleichen zu bestreuen.

Sie wollen dies in ortsüblicher Weise mit dem Hinweise wiederholt bekannt machen lassen, daß Zuwiderhandlungen streng bestraft werden und haben, sofern nicht die Gemeinde das Streuen übernimmt, scharf darauf zu achten, daß die Straßenanwohner ihren Verpflichtungen nachkommen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß nicht beabsichtigt wird, jede Gelegenheit zum Schlittschuhlaufen, Eisbahnschleifen und Fahren mit Handschlitten zu nehmen.

Sie wollen vielmehr im Einvernehmen mit den Herren Lehrern dafür sorgen, daß an günstig gelegenen Stellen außerhalb der Ortschaften den Kindern die Möglichkeit zum Schlittschuhfahren und anderen gesunden Bewegungsspielen geboten wird.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. 2. 7139. Marienberg, den 7. Januar 1914.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf die Nass. Verordnung vom 14. 6. 1850 (Verordnungsblatt für 1850 — S. 55) und den § 26 der Instruktion vom 31. März 1862 (Verordnungsblatt für 1862 — S. 106) werden die Herren Bürgermeister des Kreises hierdurch beauftragt, die Untersuchung der Gebäude in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht durch die dazu bestellte Kommission, welcher 2 Mitglieder des Gemeinderats beizugeben sind, vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Bestimmungen:

1. der Polizeiverordnung, betreffend die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903,
2. der Baupolizeiverordnung vom 3. August 1910,
3. der Feuerlöschpolizeiverordnung vom 30. April 1906 und der Feuerpolizeiverordnung vom 25. Juli 1882 unter Ausschluß der §§ 4 bis 13, 15 und 24, welche letzterer § durch § 56 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 ersetzt worden ist,
4. der Polizeiverordnung, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1903 über den Verkehr mit Mineralölen vom 7. Mai 1906 beachtet werden.

Der Königliche Landrat.
Thon.

J. Nr. S. B. 1973.
Marienberg, den 6. Januar 1914.

Bekanntmachung.

Der Herr Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann hat auf der Konferenz der deutschen Landesvereine vom roten Kreuz zu München im Jahre 1913 einen Vortrag über das „Zusammenwirken der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit dem roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe“ gehalten. Der Vortrag gibt ein klares anschauliches Bild von den Einrichtungen und Erfolgen dieser neuen vorbeugenden Maßnahme und zeigt die zu ihrem weiteren Ausbau geeigneten Wege.

Es ist wünschenswert, daß das, was auf diesem Gebiete durch Zusammengehen des Reichsversicherungsamts, des roten Kreuzes und der gewerblichen Berufsgenossenschaften erreicht worden ist, auch auf das Gebiet der Landwirtschaft übertragen wird.

Die Darlegungen sind zur Verbreitung an die landw. Betriebsunternehmer sehr geeignet, um diesen die Bedeutung einer sachgemäßen ersten Hilfe bei Unfällen klarzulegen und sie zur Teilnahme an den Ausbildungskursen der Roten Kreuz-Vereine anzuregen.

Ich empfehle daher die Anschaffung der Schrift den Gemeinden, den landw. Vereinigungen, sowie der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und ersuche um Einsendung der Bestellungen bis zum 20. d. Mts. Der Preis beträgt 60 Pfg. für das Exemplar.

Der Königliche Landrat.
Thon.

Politisches.

Zum Geburtstag König Ludwigs III. hatte München reichen Flaggenschmuck angelegt. Auf der Fahrt zum Festgottesdienste in der Frauenkirche wurde der König vom Publikum begeistert begrüßt. Die Königin nahm des unfreundlichen Wetters wegen an der Fahrt nicht teil. Mittags hielt der König eine Parade der Münchener Garnison ab. Nachmittags fand Familientafel statt, wobei Kronprinz Rupprecht ein Hoch auf seinen königlichen Vater ausbrachte. Abends bildeten Illumination sowie vielerlei festliche Veranstaltungen den Schluß der Geburtstagsfeier. — Unser Kaiserpaar veranstaltete anlässlich des 69. Geburtstages König Ludwigs am Mittwoch eine Frühstückstafel, zu der außer den Mitgliedern der bayerischen Gesandtschaft der Reichskanzler, der Staatssekretär des auswärtigen Amts v. Jagow und andere Würdenträger herangezogen waren. — Das erste Glückwunschtelegramm von auswärts traf von Kaiser Wilhelm in München ein und war überaus herzlich gehalten. Auch die übrigen deutschen Bundesfürsten, Kaiser Franz Joseph sowie die Behörden und Vereine ganz Bayerns begrüßten den König zu seinem Geburtstage. Die Stimmung war

außerordentlich gehoben, da Bayern seit dem letzten Geburtstage des im Juni 1886 verstorbenen Königs Ludwigs II., dem 25. August 1885, am vorigen Mittwoch wieder den ersten Königs-Geburtstag feierte.

Winterfeste am Berliner Hofe. Wie bekanntgegeben wird, sind die Winterfeste 1914 auf folgende Tage festgesetzt: Am 17. Januar (Samstag): Fest des hohen Ordens vom schwarzen Adler; am 18. Jan. (Sonntag): Krönungs- und Ordensfest; am 20. Jan. (Dienstag): Große Cour für das diplomatische Korps für die Damen und die Herren vom Zivil; am 22. Jan. (Donnerstag): Cour für die Herren vom Militär und deren Damen; am 27. Jan. (Dienstag): Geburtstag des Kaisers. Hofbälle sind im Monat Februar beabsichtigt am Mittwoch, dem 4., am Mittwoch dem 11. und am Dienstag, dem 24. (Fastnachtsball).

Am 5. cr. hat in Straßburg vor dem Kriegsgericht die Verhandlung gegen den Obersten v. Reuter in Zabern begonnen.

Die gefehliche Basis des Obersten von Reuter. Die vom Obersten v. Reuter in seiner Verantwortung angezogenen gefehlichen Bestimmungen, auf die er sich stützte, sind in einer Kabinettsorder vom 17. Oktober 1820 enthalten und lauten wörtlich: Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Befehle sind die Militärbefehlshaber auch ohne Anforderung der Zivilbehörden selbständig einzuschreiten befugt und verpflichtet, nämlich: a) wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe durch Ausschreitungen die Militärbefehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen finden, daß die Zivilbehörden mit der Anforderung um militärischen Beistand zu lange gezögert haben, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen; b) . . . auf die Wahrnehmung des richtigen Zeitpunktes zum Einschreiten hat der Militärbefehlshaber in jedem Fall sein besonderes Augenmerk zu richten. Sobald aber der Zeitpunkt selbständigen Einschreitens gekommen ist, gehen auch alle Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung allein von ihm aus, und die Zivilbehörden haben sich denselben zu fügen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist.

Ender Pascha als türkischer Kriegsminister hält mit eisernem Besen Kehraus in der Armee und entfernt rücksichtslos alle diejenigen höheren Offiziere, die wegen ihres Alters oder aus sonstigen Gründen ihm nicht mehr die genügende Kriegstüchtigkeit zu besitzen scheinen. So geboten eine Verjüngung und Auffrischung des türkischen Offizierkorps auch sein mag, und so gewiß Ender Pascha zu seinem energischen Zugreifen die grundsätzliche Zustimmung der deutschen Militärmission unter General Liman von Sanders findet, so hart wird es andererseits auch empfunden, wenn gleich an einem Tage mehr als 200 höhere Offiziere ohne alle Vorbereitung pensioniert werden. Die Maßnahme kann daher eine neue Gärung im türkischen Offizierkorps erregen, die sich unter Umständen gegen ihre Urheber wenden kann. Das Selbstvertrauen des Alt-türkentums ist ohnehin in jüngster Zeit wieder stärker erwacht. Die Abberufung des türkischen Botschafters Mukhtar Pascha aus Berlin soll gleichfalls auf Ender Pascha zurückzuführen sein und die Vergeltung dafür sein, daß Mukhtar sich über Ender Pascha, als dieser noch Major war, wiederholt abfällig äußerte. Als General untersteht Mukhtar Pascha hinfort dem Befehle des Kriegsministers.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 9. Jan. (Kaisers-Geburtstag). Am Mittwoch, den 7. d. Mts. hatten sich die Vertreter der Feuerwehr, des Krieger-, Turn- und Gesangvereins von Marienberg mit einigen anderen Herren bei Herrn Gastwirt Preußer getroffen, um über eine möglichst würdige Kaisers-Geburtstagsfeier zu beraten. Nach eingehender Besprechung wurde folgende Festfolge aufgestellt: Sonntag, den 25. Januar 1914, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Gemeinsamer Kirchgang der Vereine des Kirchspiels. Daran anschließend Vorbeimarsch und Frühstücken in den einzelnen Lokalen. Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr (pünktlich): Großer Kommers im Saale des Gasthofs „Zur Post“ (Dieck) mit Aufführungen, Vieder-Vorträgen, gemeinsamen Gesängen sowie schließlich Tanz. Dienstag, den 27. Januar, dem eigentlichen Geburtstage, soll nur das gewohnte Festessen stattfinden. Da eine gegenteilige Meinung trotz lebhafter Erörterung von keiner Seite vertreten wurde, soll das Festessen in diesem Jahre, wie bisher, im altbewährten Hotel Fergner, abends 7 Uhr stattfinden. Das trockene Gedeck kostet 2.50 Mk. Für einen preiswerten, wohlgeschmeckenden Wein und später für ein gutes Glas Bier wird gesorgt sein. Die Liste der Teilnehmer liegt im Hotel Fergner aus. Aus der Mitte der Versammelten wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Kaisers-Geburtstagsfeier und insbesondere auch das Festessen nicht nur die Beamten, sondern auch sonst möglichst zahlreiche Volkskreise in vaterländischer Gesinnung vereinige. Möge diese Hoffnung in Erfüllung gehen.

Der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden ist auf den 20. April d. Js. nach der Stadt Wiesbaden einberufen. Regierungspräsident Dr. v. Meißner wurde als Stellvertreter des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau zum königlichen Kommissar für den Kommunallandtag ernannt.

Eisenbach, 7. Jan. Unsere Gemeinde ist wiederum zum Schauplatz eines grauenhaften Verbrechens geworden. Einer der wohlhabendsten Einwohner, der 49jährige Landwirt Peter Sedt 4. ist von seinem eigenen Sohn, dem 25jährigen Landwirt Sedt, in seinem Wohnzimmer erschossen worden. Die Tat ist, wie dem „Nass. Boten“ berichtet worden, am Montag abend

zwischen 9 und $\frac{1}{2}$ 12 Uhr geschehen. Zwischen dem Vater und Sohn herrschte schon seit langer Zeit Streit, der besonders in dem leidenschaftlichen Charakter des Vaters, der zuweilen etwas über den Durst trank, seinen Grund gehabt haben soll. Am Montag abend kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn, wobei der Sohn seinen eigenen Vater mit einem Revolver erschöpf.

Frankfurt a. M., 5. Jan. Am Montag, den 12. d. M. beginnt vor dem Frankfurter Schwurgericht die Verhandlung gegen den Giftmörder Karl Hopf, für die vier Tage in Aussicht genommen sind. 19 Sachverständige und nahezu 50 Zeugen sind geladen.

Stuttgart, 7. Jan. Die Generaldirektion der württembergischen Staatsbahnen hat eine Verfügung erlassen, wonach bei Bauarbeiten in erster Linie einheimische bzw. reichsangehörige Arbeiter beschäftigt werden sollen. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Baumarktes sollen Ausländer tunlichst ferngehalten werden. Bei den von der Eisenbahnverwaltung selbst aufzuführenden Arbeiten sollen Ausländer nicht mehr beschäftigt werden.

Neuß, 8. Jan. (Opfer der Fremdenlegion.) Ein Mann, der unter fremdem Namen bei der Fremdenlegion nach siebenjähriger Dienstzeit verwundet und dann ohne Pension abgeschoben worden war, meldete sich völlig mittellos bei der Polizei.

Thorn, 5. Jan. In West- und Ostpreußen, wo der Schneesturm noch immer anhält, sind bis jetzt 5 Personen der Kälte zum Opfer gefallen. Alle sind im Schneesturm verirrt und später als Leichen aufgefunden worden.

Stiftung für den Jungdeutschlandbund. Aus einer Stiftung des Geh. Kommerzienrats Rudolf von Baum in Elberfeld hat jetzt der Kaiser der Stadt Elberfeld 40 000 Mark und der übrigen Rheinprovinz ebensoviel überwiesen. Die Summen wurden für die Jugendbestrebungen der Kriegervereine und dem Jungdeutschlandbund zur Verfügung gestellt.

(Opfer des Flugsports.) So erfreulich die Fortschritte der Flugtechnik, so bewundernswert der Mut der Flieger und so staunenswert die erzielten Leistungen sind, so traurig ist auch auf der anderen Seite die Liste der Todesopfer, welche der Flugsport schon gefordert hat. Der erste Todessturz wurde 1908 verzeichnet, und schon zählen wir bis jetzt 342 Menschen, denen die Flugmaschine das Leben gekostet hat. An dieser Zahl sind beteiligt Frankreich mit 96, Deutschland mit 78, Amerika mit 51, Großbritannien mit 37, Italien mit 23, Rußland mit 21, Oesterreich mit 8, die Schweiz mit 5 Todesfällen. Die Zahl der sonstigen Unfälle übertrifft die angegebenen Ziffern natürlich noch um ein bedeutendes.

Ein gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe wird in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Derselbe ist von dem am Grabe des hl. Bonifatius in Fulda versammelt gewesenen Bischöfen am 20. Aug. 1913 beschlossen worden. Er soll in zwei Teilen am 1. und am 2. Sonntag nach Epiphania von den Kanzeln verlesen werden. Der in sehr eindringlichem Tone gehaltene Hirtenbrief behandelt in erster Reihe: 1. den Geburtenrückgang; 2. die sexuelle Aufklärung; 3. die Kinematographentheater; 4. die Jugendpflege; 5. die Kleidermoden.

Rechnungen. Beim Beginn eines neuen Jahres möchten wir unseren verehrlichen Lesern eine Bitte ans Herz legen, die sich kurzweg in fünf Worten ausdrücken läßt. Sie lautet: Bezahlt die Rechnungen der Handwerker! Da wird mancher freilich die Stirn in Falten ziehen und mißmutig fragen: Aber warum denn gerade jetzt, wo unser Geldbeutel durch das Weihnachtsfest ohnehin schon so stark in Anspruch genommen wurde? Warum? lieber Leser. Nun, weil auch unsere braven Handwerker, die das ganze Jahr über im Kampf ums tägliche Brot die Hand fleißig rühren mußten, gerade jetzt Geld gebrauchen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Rechnungen unserer Handwerksmeister finden leider niemals die Beachtung, die sie verdienen. Man legt die Rechnung über die erfolgte Leistung oder über die gelieferte Ware einfach bei Seite, bis sich ein günstiger Termin für die Bezahlung findet, ohne dabei zu bedenken, daß der Meister auch seine Gesellen pünktlich für ihre Arbeit entlohnen muß, daß er also das Geld ebenso nötig braucht wie wir die Lieferung. Wir schimpfen und sind entrüstet, wenn uns ein Handwerker das Bestellte nicht pünktlich liefert, daß aber auch wir in der Gegenleistung im Bezahlen, sehr unpünktlich sind und eine Rechnung oft wochen- und monatelang unbezahlt lassen, daran denken wir gemäß des Schriftwortes vom Splitter und Balken niemals. Die Handwerker sind in dieser Beziehung jedenfalls in einer schlimmen Lage. Erlauben sie es sich, nach einiger Zeit höflich um den Ausgleich der Rechnung zu mahnen, so sind wir höchst ungehalten, zahlen vielleicht auch sofort, wir nehmen uns aber fest vor, nichts wieder zu bestellen. Wir sagen uns dabei nicht daß der Handwerker dabei völlig in seinem Rechte war und das Geld doch auch so nötig braucht. Darum also möchte hiermit im Namen unseres wackeren Handwerkerstandes die Bitte an alle Leser ergehen: Habt ein Einsehen und bezahlt die Rechnungen der Handwerker!

Müllers
PALMITIN
Seifenpulver erweist die Keimbleiche.
Überall erhältlich, 15 Pf.

Nassauische Landesbank Wiesbaden.

Von den in der Emission befindlichen Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank wird ein Teilbetrag von **5 000 000 Mk. 4%** Schuldverschreibungen Buchstabe **Z** zum **Vorzugskurse von 98,40%** (Börsenkurs 99%) in der Zeit vom 22. Dezember cr. bis 10. Januar 1914 einsehiesslich zur Zeichnung aufgelegt.

Die Stücke können sofort bezogen werden.

Zeichnungen können erfolgen:

Bei der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, bei sämtlichen Landesbankstellen und den Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse; ferner bei den meisten Banken und Bankiers.

Die näheren Zeichnungsbedingungen sind daselbst erhältlich.

Die Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank sind **mündelsicher**, sie werden vom Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden garantiert.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1913.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wahl des Vorstandes

der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis.

Gegen die Wahl des Ausschusses unserer Kasse sind Einsprüche nicht erhoben. Die in unseren Bekanntmachungen vom 2. November 1913 und vom 19. November 1913 aufgeführten Ausschussvertreter und deren Ersatzmänner gelten somit endgültig als gewählt.

Zur Bornahme der Neuwahl des Vorstandes wird hiermit eine **Ausschussitzung** auf

Den 22. Februar 1914

für die **Arbeitgebervertreter** von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Uhr nachm., für die **Berufvertreter** von 3 $\frac{1}{4}$ bis 4 Uhr nachm. in **Hachenburg (Westendhalle)** anberaumt.

Es sind zu wählen:

aus der Gruppe der Arbeitgeber 3 Mitglieder

aus der Gruppe der Versicherten 6 Mitglieder

und aus jeder Gruppe je die doppelte Anzahl Ersatzmänner.

Wahlberechtigt sind sämtliche Vertreter im Ausschuss, **nicht** aber auch die **Ersatzmänner**. Die Wahlberechtigten fordern wir hierdurch auf, Wahlvorschläge (gefördert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten) an uns einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal sowie Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien-, Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist d. i. wenn er:

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. nur Dienstboten beschäftigt.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben werden. In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen.

Berücksichtigt werden nur solche Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, das ist der **25. Januar 1914**, bei uns eingehen. Die eingereichten Wahlvorschläge können vom 25. Januar 1914 ab bei der Geschäftsstelle in Hachenburg eingesehen werden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf.

Hachenburg, den 8. Januar 1914.

Der Vorstand

der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis:
J. A.: Jäger, Vorsitzender.

Geschworenen-Verein für den Landgerichtsbezirk Neuwied.

1. außerordentliche General-Versammlung
im Hotel Luyken, Altenkirchen, am Mittwoch, den
14. Januar, nachmittags 3 Uhr.
Tagesordnung: Auflösung des Vereins.

Der Vorstand.

Zur Winteraison

empfehle

Schlafdecken, wollene Pferde- und Kuhdecken
zu billigsten Preisen.

Adolf Wagner, Möbelgeschäft

Hachenburg, Bahnhofstraße.

3 Ausnahmetage

beginnend: **Sonntag, den 11. Januar 1914.**

Ein großes, sehr vorteilhaft (gekauft) Warenlager in Bedarfsartikeln (die jeder Haushalt gebrauchen kann) unterstelle ich, um gleich wieder zu Geld zu machen, einem

außergewöhnlich billigen Verkauf.

1750 Ellen Baumwollzeug für Kleider und Schürzen.

3000 Ellen Handtuchstoffe, weiß und bunt.

1500 Ellen Bettzeug, Biber und Leinen

1800 Ellen Damast, rot und weiß.

2000 Ellen Hemdenbiber, weiß und bunt.

Kaffeedecken, Tischtuchgebild, am Stück und abgepaßt.

Betttücher, Biber und Leinen usw.

Blaudruck für Kleider und Schürzen.

Taschentücher weiß und bunt.

Wunderbare Blusen.

Die Maße verstehen sich nach der hiesigen 60 cm Elle.

Auf diese Artikel bewillige ich 20% Rabatt.

Indem ich hoffe, daß Sie ausgiebigen Gebrauch von dieser günstigen Kaufgelegenheit machen, zeichnet
Hochachtend

Berliner Kaufhaus P. Fröhlich Hachenburg.

Erstes Etablissement für Gelegenheitskäufe
im Westerwald.

Schwefelsaures

Ammoniak

Marke:



der gehaltreichste, sicherste und durch die nachhaltigste Wirkung ausgezeichnete, vollständig giftfreie Stickstoffdünger von stets gleichmäßiger leichter Streubarkeit ist **das erprobte und bewährte Stickstoff-**

düngemittel der praktischen Landwirtschaft

für alle Kulturpflanzen und auf allen Bodenarten, in Feld und Garten, auf Wiese u. Weide sowohl zur Herbstdüngung als auch zur Düngung d. Sommerfrüchte u. insbesondere auch

zur Kopfdüngung

der Winterjaaten, weil es, obwohl in einer Gabe breitwürfig ausgestreut, als eine stetig fließende Stickstoffquelle ein gleichmäßiges und ruhiges Wachstum der Pflanzen sichert.

Keine Sicker- oder Verdunstungsverluste!
Kein Befall!

dagegen

Erhöhte Ernten bis zu 100% und mehr!

Bessere Beschaffenheit und Güte,

Längere Haltbarkeit der Früchte!

Reingewinne pro ha Mark 200 bis 300 und mehr.

Tausende von Versuchsergebnissen der großen Praxis liefern den Beweis hierfür.

Schwefelsaures Ammoniak liefern alle landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Düngemittelhändler. Wo das Ammoniak nicht oder nicht zu angemessenen Preisen zu bekommen ist, da erklärt sich die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., in Bochum bereit, ihr Ergebnis auch in einzelnen Säcken von je 100 kg Inhalt zu angemessenen Preisen franko Empfangsstation westlich der Elbe und nach Süddeutschland gegen sofortige Barzahlung abzugeben. **Der Preis ist heute so gestellt, daß die Stickstoffeinheit im Schwefelsauren Ammoniak erheblich billiger ist als im Chilsalpeter.** Ausführliche Schriften über Herstellung, Anwendung und Wirkung zu den einzelnen Kulturpflanzen stets unentgeltlich durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle

d. Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung,

G. m. b. H. in Coblenz, Hohenzollernstraße 100.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg

Herren- und Damen-

Garderobe

nach Maß

liefert in allen Preislagen unter

Zusicherung bester Ausführung

Ginsberg, Schneidermeister

Marienberg.

Gesucht erfahrenes

Mädchen

zum 1. Februar. 100 Taler.
Frau Kreisarzt Riech.

Dienstmädchen

gesucht.

Frau W. Herchet

Altenkirchen (Westerwald)

Wiedstraße 3.

Zu verkaufen:

Break-Wagen m. Verdeck

sowie ein

sechssitziger Schlitten

mit Bock. Alles ist gut erhalten.

Wilh. Heep, Herschbach.



150 Mk.

jährlich spart man nach Angaben aus der Praxis durch „Selbstbaken“ u. „Selbstschlachten“ u. „Selbstbaken“ in Weber's transportablen Backöfen und Fleischapparaten. Beschreibung u. Absendung gratis und portofrei von der ersten und größten Spezialfabrik Deutschlands Anton Weber, Niederbreisig i. Rhld. B. Zeugnisse üb. 10 jäh. Gebrauch Ueber 40000 Stück geliefert. im Gasthaus Tief.

Wer verkauft sein Haus

evtl. mit Geschäft od. sonst. günst. Objekt hier oder Umgegend? Offerten erbeten unter G 6934 an Annoncen-Expd. Zuvorliden-dank Wiesbaden.

Bürgercasino Marienberg.

Samstag abend,

Gesellschaftsabend

bei Gastwirt Zipp.

Fruchtpreise.

Sadamar, den 8. Jan. 1913.
Rot. Weizen p. Malt. 15 Mk. 80 Pf.
Weiß. Weizen p. Malt. 15 Mk. 30 Pf.
Korn per Malt. neu 11 Mk. 70 Pf.
Futtergerste — Mk. — Pf.
Hafer per Malt. neu 7 Mk. 80 Pf.
Butter per Pfd. 1 Mk. — Pf.
Eier 2 Stück — Mk. 20 Pf.